ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW

Bieneninspektorat

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw

Ref: DEF/JAQ
Email: saav-sa@fr.ch

An alle Imkerinnen und Imker des
Kantons Freiburg

Givisiez, März 2023

Orientierung des kantonalen Bieneninspektorats 2023

Sehr geehrte Imkerinnen und Imker

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zur Bienenhaltung für das Jahr 2023 mitteilen. Wie im Vorjahr, werden Ihnen dieses Jahr sämtliche Dokumente elektronisch übermittelt. Diese Dokumente können über den Link auf die Internetseite des Staates Freiburg: https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/landwirtschaft-und-nutztiere/bienenstaende eingesehen, heruntergeladen und ausdruckt werden. Sie gelangen ebenfalls direkt zu den Dokumenten, indem Sie auf die farbigen Links im Text unten klicken.

Feuerbrand - Zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen 2023

Gemäss der Mitteilung des kantonalen Pflanzenschutzdienstes ist das Verstellverbot für Bienenvölker seit dem Jahr 2022 vollständig aufgehoben. Somit gibt es in der gesamten Schweiz keine Regelung mehr bezüglich des Feuerbrandes.

Bienenstand-Nummerierung

Für Fragen zur Erfassung der Bienenstände richten Sie sich bitte an Grangeneuve Sektion Landwirtschaft (vorgängig Landwirtschaftsamt), Tel. 026 305 58 00 / E-Mail an: detenteur@fr.ch. Im Falle einer bedeutenden Änderung der Anzahl Völker während der laufenden Saison (wenigstens 50% Änderung im Vergleich zum Mittelwert des Vorjahrs) muss dies Grangeneuve Sektion Landwirtschaft gemeldet werden.

In Anwendung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401, Art. 19a) müssen die Schilder zur Identifizierung der Bienenstände gut sichtbar am Bienenstand montiert sein.

Bestandeskontrolle und Behandlungsjournal / Inventar-Liste für Tierarzneimittel

Sie gelangen auf das Formular „Bestandeskontrolle der Bienenvölker“ für das Jahr 2023 über den Link. Gemäss der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401, Art. 18a, 19a, 20) ist jede(r) ImkerIn verpflichtet, die Bestandeskontrolle zu führen (**ein Formular pro Bienenstand**). **Alle Zu- und Abgänge** (inkl. Verstellungen zu und ab Belegstellen) sind dort einzutragen. Völkerverluste sind auf der Hinterseite des betreffenden Formulars einzutragen.

Falls Sie Bienen in einen anderen Inspektionskreis verstellen, muss der kantonale Bieneninspektor **schriftlich 10 Tage vor der Verstellung** (E-Mail an saav-sa@fr.ch genügt) informiert werden (gem. Art. 19a der TSV).

Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27, Art. 25 bis 30) sind die ImkerInnen zudem, wie alle Nutztierhalter, der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht von Tierarzneimitteln unterworfen. Die im Verlauf des Jahres erfolgten Behandlungen müssen im „Behandlungsjournal" eingetragen werden. In der „Inventar-Liste für Tierarzneimittel" müssen Sie Ihre Varroa-Behandlungsmittel (mit Datum des Eingangs und der Anwendung) aufzeichnen.

Anlässlich des Besuches der Bieneninspektorin / des Bieneninspektors werden diese Dokumente kontrolliert. Die Formulare sind während drei Jahren **bei Ihnen** aufzubewahren.

Primärproduktions- und sanitarische Kontrolle der Bienenstände

Entsprechend der geltenden Lebensmittelgesetzgebung werden sämtliche Einheiten einmal alle acht Jahre kontrolliert. Informationen bezüglich der Organisation des Bieneninspektorats finden Sie über den Link „Erhebung der Bienenvölker beim Landwirtschaftsamt".

Die Imker müssen von nun an die Verdachtsfälle von Bienenseuchen direkt **dem kantonalen Bieneninspektor melden und/oder per E-Mail an saav-sa@fr.ch** (siehe Bieneninspektoren des Kantons Freiburg).

Die **Asiatische Hornisse** ist im Jahr 2022 zum ersten Mal im Kanton aufgetaucht. Seien Sie wachsam, wenn Sie eine asiatische Hornisse finden, senden Sie ein Exemplar an den Bienengesundheitsdienst (BGD, Kontakt info@apiservice.ch) für eine offizielle Identifizierung. Da die Hornisse ein wildlebender Beutefänger ist (Neobiont) und kein Nutztier, koordiniert das Amt für Wald und Natur (WNA) das gezielte Eingreifen der BGD-Experten und die Organisation von Schulungen zur Identifizierung, Ortung von Nestern und Verhinderung von Schäden, sowie im Einzelfall deren Zerstörung in Abhängigkeit von bestimmten Situationen. Die systematische Bekämpfung ist im Moment nicht vorgesehen. (Quelle: Antwort des SR auf den parlamentarischen Vorstoss 22-CE-318: https://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/de/ax-63d7cda976212/de_RCE_2022_ce_218_quelle_strategie_cantonale_contre_le_frel.pdf)

Verhinderung von Völkerverlusten / Konzept für die Bestellung und Verteilung der Produkte

Für die Verteilung der Varroa-Mittel werden 7 Abgabestellen gebildet (siehe Verzeichnis der Abgabestellen). Die Abgabestelle wird durch einen Bieneninspektor des entsprechenden Bezirks betrieben.

Die ImkerInnen bestellen, aufgrund ihrer Bedürfnisse, die Varroa-Mittel bei der Abgabestelle ihres Bezirks bis spätestens am **19. Mai 2023** (siehe Formular für die Bestellung von Bekämpfungsmitteln gegen die Varroamilbe).

Der Inspektor, welcher die Abgabestelle betreibt, gibt den ImkerInnen die bestellten Varroa-Mittel gegen Barzahlung am **30. Juni 2023 zwischen 17.00 und 19.00 Uhr und 1. Juli 2023 zwischen 09.00 und 11.00 Uhr** ab und erstellt eine entsprechende Quittung für den Imker. Der Staat gewährt den ImkerInnen eine Subvention von 25% auf dem Beschaffungspreis (siehe Produkte und Preisliste für Varroa-Behandlungen 2023).

Die aktuelle Liste der in der Schweiz zugelassenen Mittel zur Varroa-Bekämpfung finden Sie über den Link. Einige dieser Mittel werden vom Zentrum für Bienenforschung (ZBF) ausdrücklich empfohlen. Produkte, die nicht auf dieser Liste figurieren, sind in der Schweiz für die Imkerei verboten.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Imkersaison 2023 und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Dr. Grégoire Seitert
Amtsvorsteher und Kantonstierarzt